

RS OGH 1987/6/11 12Os69/87, 15Os108/90, 15Os63/99, 11Os50/05w, 14Os144/10y, 14Os184/10f, 13Os69/11p,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1987

Norm

StGB §133 B

Rechtssatz

Eine Sache ist nur dann anvertraut, wenn sie auf Grund eines Rechtsgeschäftes oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses in den ausschließlichen Gewahrsam des Täters mit der Verpflichtung übertragen wird, diese Verfügungsgewalt entsprechend der getroffenen Vereinbarung im Sinne des Berechtigten auszuüben. Demgemäß setzt Veruntreuung die mit einer Rückstellungsverpflichtung und Verwendungsverpflichtung verbundene Gewahrsamsüberlassung durch den Berechtigten an einen anderen unter Verzicht auf den eigenen Gewahrsam voraus.

Entscheidungstexte

- 12 Os 69/87

Entscheidungstext OGH 11.06.1987 12 Os 69/87

Veröff: SSt 58/46

- 15 Os 108/90

Entscheidungstext OGH 30.10.1990 15 Os 108/90

Vgl auch; nur: Demgemäß setzt Veruntreuung die mit einer Rückstellungsverpflichtung und Verwendungsverpflichtung verbundene Gewahrsamsüberlassung durch den Berechtigten an einen anderen unter Verzicht auf den eigenen Gewahrsam voraus. (T1); Beisatz: Ein "Anvertrauen" im Sinne § 133 StGB setzt die Übertragung des Alleingewahrsams an dem betreffenden Gut auf den Übernehmer und dementsprechend den gänzlichen Ausschluß des Anvertrauenden vom Gewahrsam voraus. (T2) Veröff: JBl 1991,808

- 15 Os 63/99

Entscheidungstext OGH 12.08.1999 15 Os 63/99

Beisatz: Dabei ist nicht maßgebend, wer juristischer Eigentümer der Sache ist; entscheidend ist vielmehr, in wessen freies Vermögen sie wirtschaftlich gehört. Sie muß also für den Täter wirtschaftlich eine fremde sein. (T3)

- 11 Os 50/05w

Entscheidungstext OGH 26.07.2005 11 Os 50/05w

Auch; Beisatz: Auf die zivilrechtliche Natur und Gültigkeit des dieser Transaktion zugrundeliegenden

Rechtsgeschäfts oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses ist bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals des „Anvertrauens“ nicht abzustellen. (T4)

- 14 Os 144/10y

Entscheidungstext OGH 28.12.2010 14 Os 144/10y

Vgl

- 14 Os 184/10f

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 14 Os 184/10f

nur: Eine Sache ist nur dann anvertraut, wenn sie auf Grund eines Rechtsgeschäfts oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses in den ausschließlichen Gewahrsam des Täters mit der Verpflichtung übertragen wird, diese Verfügungsgewalt entsprechend der getroffenen Vereinbarung im Sinne des Berechtigten auszuüben. (T5)

- 13 Os 69/11p

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 13 Os 69/11p

Auch

- 14 Os 73/13m

Entscheidungstext OGH 05.11.2013 14 Os 73/13m

Vgl; Beisatz: Hier: Mangelnde Konkretisierung der Verfügungsmacht über ein Konto (Alleinverfügungsbefugnis oder gemeinsame Zeichnungsberechtigung) und fehlende Feststellungen zu einer Verpflichtung die Verfügungsmacht entsprechend einer vereinbarten Rückstellungs- oder Verwendungspflicht auszuüben. (T6)

- 15 Os 83/14s

Entscheidungstext OGH 27.08.2014 15 Os 83/14s

- 13 Os 142/17g

Entscheidungstext OGH 14.03.2018 13 Os 142/17g

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Maßgeblich ist der wirtschaftliche Zweck der Gewahrsamsüberlassung, nicht deren formalrechtliche Ausgestaltung. (T7)

- 6 Ob 75/18z

Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 75/18z

- 14 Os 11/18a

Entscheidungstext OGH 11.09.2018 14 Os 11/18a

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0093896

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at